

Mitteilung des Senats vom 22. April 2014

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ansgarikirchhof“ sowie Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Sögestraße“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ansgarikirchhof“ sowie den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Sögestraße“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (BGSED) vom 18. Juli 2006 (BremGBL. S. 350), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (BremGBL. S. 181) ermöglicht die Einrichtung von sogenannten Innovationsbereichen durch Ortsgesetzgebung. Nachdem ein Antrag das in § 5 BGSED vorgesehene Verfahren durchlaufen hat, kann ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt werden, in dem in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können. Ziel ist es, die Attraktivität der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die im Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zu verbessern.

Die CS City-Service GmbH (eine Tochter der Cityinitiative Bremen Werbung e.V.) hat für den Bereich „Sögestraße“ und für den Bereich „Ansgarikirchhof“ einen Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs gestellt, dieser hat die im Gesetz definierten Hürden genommen.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat der Einrichtung der beiden Innovationsbereiche am 26. September 2012 zugestimmt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2012 die Vorlagen und die Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft beschlossen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wurden beide Ortsgesetze im Amtsblatt vom 10. Dezember 2012 (Seite 863 bzw. 867) veröffentlicht. Zur wirksamen Verkündung von Ortsgesetzen ist jedoch eine Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt notwendig. Die beiden erfolgreich arbeitenden Innovationsbereiche haben also zurzeit keine gültige Rechtsgrundlage.

Daher sollen die beiden Ortsgesetze mit einem rückwirkenden Inkrafttreten erneut beschlossen und entsprechend im Gesetzblatt verkündet werden.

ANLAGE 1

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBL. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBL. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer dicken Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Sögestraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
 1. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch
 - a) die Erarbeitung einer einheitlichen Werbelinie,
 - b) den Aufbau und die Pflege eines Internetauftrittes,
 - c) die Intensivierung der Präsenz in Sozialen Netzwerken,
 - d) die Werbung in gedruckten Medien und mit Hörfunkspots;
 2. die einheitliche Weihnachtsbeleuchtung zu erneuern und auf die gesamte Straße auszuweiten;
 3. die Entwicklung von imageprägenden Veranstaltungen;
 4. die Verbesserung der Sauberkeit durch zusätzliche Reinigungen;
 5. die Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch
 - a) die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes,
 - b) die Verwendung von künstlicher Desoxyribonukleinsäure (DNA),
 - c) das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter;
 6. ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, insbesondere für
 - a) die Standorte von Fahrradständern, Plakatierungen, Aufstellern und Werbefahnen,
 - b) die Standorte von öffentlicher Möblierung,
 - c) die Beschilderung im Straßenraum;
 7. die Begrünung durch das Aufstellen einheitlicher Pflanzgefäße;
 8. die Renovierung der städtischen Müllgefäße;
 9. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten insbesondere bei
 - a) der Erstellung einer Gestaltungssatzung,
 - b) der Optimierung der Wegeführung in der Bremer Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des Schüsselkorbes und der Einmündung der Knochenhauerstraße,
 - c) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und Stadtmöblierung,
 - d) der Einigung von Schildern und Laternen,
 - e) Sondernutzungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortesamtes Mitte-Östliche Vorstadt, sowie der Beiratsprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,031086024 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 465.309 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 10. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Sögestraße ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid

nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Mit der gewählten Formulierung wird der Fehler in der ursprünglichen Verkündung korrigiert. Das Ortsgesetz ist im Amtsblatt und nicht im Gesetzblatt verkündet worden, sodass es nicht in Kraft getreten ist. Dies wird nachgeholt und zwar zum ursprünglichen Datum. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist rechtlich zulässig, aufgrund der unrichtigen Verkündung besteht insoweit kein Vertrauensschutz. Der Innovationsbereich ist tatsächlich entstanden, sodass ein Bedürfnis zur Korrektur der fehlerhaften Verkündung besteht. Die Geltungsdauer ist für fünf Jahre festgesetzt und umfasst den ursprünglichen Zeitraum der Einrichtung des Innovationsbereichs.

Anlage 1 (zu § 1)



Anlage 2 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstücks- kennzeichen	Straße	Haus- nummer	Teilung
1	Altstadt 4	842/26; 842/27	Sögestraße	74	
2	Altstadt 4	844/10; 841/12	Sögestraße	72	
3	Altstadt 4	839/5	Sögestraße	70	
4	Altstadt 4	805/1	Sögestraße	62 - 64a	
5	Altstadt 4	804/1	Sögestraße	60	55,31 %
6	Altstadt 4	803/2	Sögestraße	58	44,66 %
7	Altstadt 4	802/4	Sögestraße	56	

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstücks- kennzeichen	Straße	Haus- nummer	Teilung
8	Altstadt 4	801/3	Sögestraße	54	
9	Altstadt 4	800/10	Sögestraße	50 - 52	
10	Altstadt 4	799/1	Sögestraße	48	
11	Altstadt 4	798/4	Sögestraße	46	
12	Altstadt 4	796/1	Sögestraße	42 - 44	
13	Altstadt 4	795/1	Sögestraße	40	
14	Altstadt 4	783/5; 794/1	Sögestraße Carl-Ronning-Straße	36 - 38 3	
15	Altstadt 4	793/1	Sögestraße	34	
16	Altstadt 4	788/1	Sögestraße	30 - 32	
17	Altstadt 4	749/4	Sögestraße	22 - 28	50 %
18	Altstadt 4	745/4	Sögestraße	18 - 20	50 %
19	Altstadt 4	744/1	Sögestraße	16	
20	Altstadt	123/1; 123/2	Sögestraße	1	
21	Altstadt 4	122	Sögestraße	3	
22	Altstadt 4	121	Sögestraße	5	
23	Altstadt 4	120	Sögestraße	7	
24	Altstadt 4	119	Sögestraße	9	
25	Altstadt 4	118/1; 118/2	Sögestraße	9a	
26	Altstadt 4	117	Sögestraße	11	
27	Altstadt 4	115	Sögestraße	15	
28	Altstadt 4	113/1	Sögestraße	17 - 19	
29	Altstadt 4	138	Sögestraße	21	
30	Altstadt 4	146/2	Sögestraße	23	
31	Altstadt 4	159	Sögestraße	25	
32	Altstadt 4	160/3	Sögestraße	27	
33	Altstadt 4	161/3	Sögestraße	29	
34	Altstadt 4	163/2	Sögestraße	31 - 33	87,03 %
35	Altstadt 4	164; 213/22; 213/24; 213/28; 213/26	Sögestraße	35	
36	Altstadt 4	165/1	Sögestraße	37 - 39	
37	Altstadt 4	167/2	Sögestraße	41	
38	Altstadt 4	168/2; 213/29	Sögestraße	43	
39	Altstadt 4	169/1; 213/30	Sögestraße	45	
40	Altstadt 4	170/24	Sögestraße	47 - 51	
41	Altstadt 4	183/2	Sögestraße	55	
42	Altstadt 4	203/1; 203/2	Sögestraße	59 - 61	
43	Altstadt 4	702/1; 480/25; 480/27; 698/6; 698/7; 698/8; 698/9; 698/11	Sögestraße	2	20,40 %

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer dicken Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Ansgarikirchhof als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere
 - a) eine regelmäßige Veranstaltung an Samstagen,
 - b) die temporäre Begrünung,
 - c) die Begleitung der Musikfesteröffnung,
 - d) die Weihnachtsbeleuchtung;
2. ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
 - a) Schaltung von Anzeigen,
 - b) Ausbau und Pflege der Internetseite,
 - c) Beschaffung von Werbemitteln,
 - d) Durchführung von Pressearbeit;
3. das Gestaltungskonzept weiterzuentwickeln und Anschaffungen zu pflegen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Mitte-Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,03061120 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 3 500 119 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 10. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Ansgarikirchhof ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 S. 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

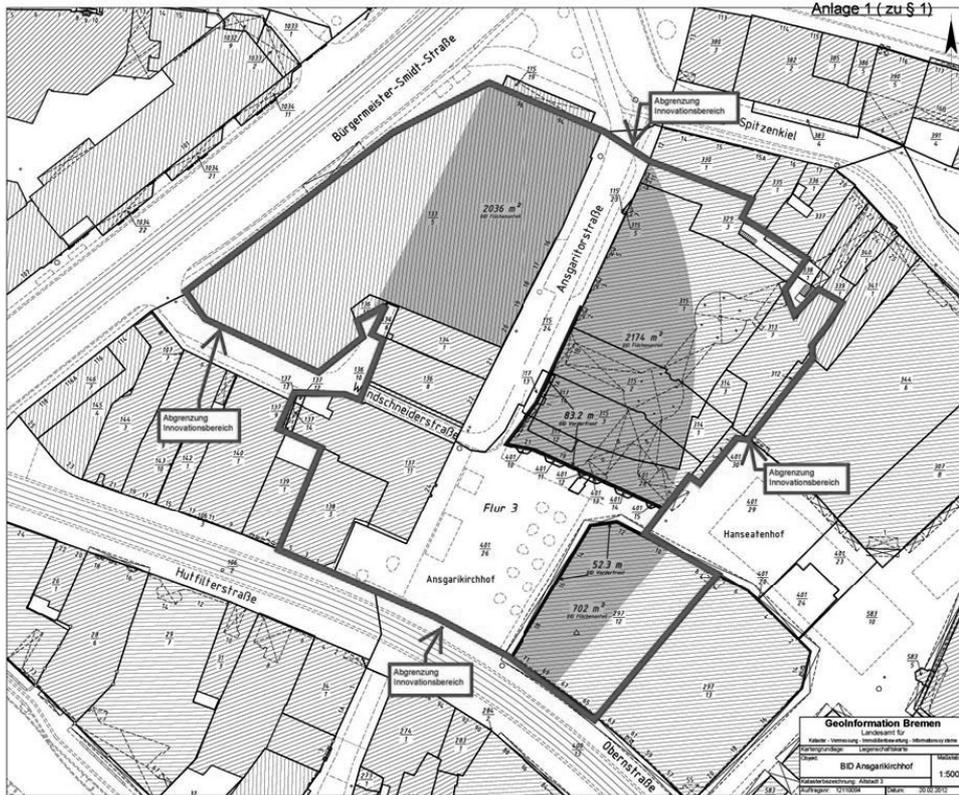
Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Mit der gewählten Formulierung wird der Fehler in der ursprünglichen Verkündung korrigiert. Das Ortsgesetz ist im Amtsblatt und nicht im Gesetzblatt verkündet worden, sodass es nicht in Kraft getreten ist. Dies wird nachgeholt und zwar zum ursprünglichen Datum. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist rechtlich zulässig, aufgrund der unrichtigen Verkündung besteht insoweit kein Vertrauensschutz. Der Innovationsbereich ist tatsächlich entstanden, sodass ein Bedürfnis zur Korrektur der fehlerhaften Verkündung besteht. Die Geltungsdauer ist für fünf Jahre festgesetzt und umfasst den ursprünglichen Zeitraum der Einrichtung des Innovationsbereiches.

Anlage 1 (zu § 1)



Nr.	Gemarkung	Flurstücks- kennzeichen	Straße	Haus- nummer	Teilung
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16 - 20	50 %
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/6	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011 00137/012; 00137/013 00137/014	Ansgaritorstraße	24	
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1,3,5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14, 16, 18	52,58 %
7	Altstadt 3	00315/001; 00315/002 00315/003; 00317/014 00317/012; 00401/010 00401/011; 00401/012 00401/013; 00401/014 00401/015; 00401/028 00401/030; 00314/001 00314/003; 00329/003 00313/007; 312	Ansgarikirchhof; Ansgaritorstraße	19, 21 1, 1A, 1B	53,55 %